

Geheigt täglich  
früh 6½ Uhr.

Schichten und Expeditionen

Büromäßigkeit 25.

Abonnementen der Redaktion:

Vormittags 10—12 Uhr.

Mittags 4—6 Uhr.

Nachnahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Rechte an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen frühestens bis 1½ Uhr.  
In den Filialen für Zeit-Anzeiger:  
Otto Niemeyer, Universitätsstr. 22,  
Gottschalkstr. 10, &  
vom 1. Januar bis 1½ Uhr.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Nº 58.

Dienstag den 27. Februar 1877.

71. Jahrgang.

## Bekanntmachung.

eine Abänderung der Schlussbestimmung des Wassergeldtariffs betreffend.  
Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß wir auf Grund gemachter Erfahrungen von jetzt ab die Herstellungskosten für die Privatwasserleitungen auf den Straßen bis zur Grenze der damit zu versiehenden Grundfläche in den Fällen, wo sich eine besondere Sandbettung für die Bleirohre erforderlich macht, von 75. L. auf 81. L. erhöht haben und hat in Folge dessen der in unserer Bekanntmachung vom 30. November 1871 sub B erschichtliche Schlüssel des Wassergeldtariffs die nachstehend sub C aufgeführt Fassung erhalten.

Leipzig, am 9. Januar 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Wangemann.

Allgemeine Bedingungen für die Bewilligung von Privatleitungen.  
Die Herstellung jeder Privatleitung bis zur Grenze des damit zu versiehenden Grundstückes erfolgt nach Verhältnis der Bodenbeschaffenheit gegen Entrichtung von 75. Mark bez.

81. Mark durch die Stadtwaßerkunst.  
Die Leitung geht nach ihrer Herstellung in das Eigentum und somit auch in den Unterhalt der Stadt über. Innerhalb des Grundstückes wird die Privatleitung unter der Kontrolle der Wasseramt von Denningen, welcher dieselbe angemeldet hat, hergestellt und unterhalten und verbleibt im Privateigentum.

## Bekanntmachung.

den Verkauf von Brod und weißen Backwaren betreffend.  
Da wohin jemals gewesen ist, daß die hier bezüglich des Verkaufs von Brod und weißen Backwaren bestehenden Vorschriften nicht gehörig befolgt werden, so bringen wir dieselben, namentlich im Interesse der Abläufer, hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntnis:

- 1) Jeder hier festhaltende Bäcker oder Verkäufer von Brod bez. weißen Backwaren (d. i. Semmeln, Franzbroden, Dreilingen, Dresdner Semmeln, Kämmel und Franzosenbroden) hat an seiner Verkaufsstelle ein Verzeichniß sichtbar und leicht erkennbar anzuhängen, aus welchem sich ergibt,
- a. zu welchem Preise das Pfund oder halbe Kilogramm Brod bez.
- b. jedes Einzelpack von Semmeln, Dresdner Semmeln, Franzbroden, Kämmelbroden, Franzosenbroden und Dreilingen verkaufen werden und
- c. wie schwer jedes Einzelpack der vorbeschriebenen weißen Backwaren wiegen soll.

- 2) Dieser Antrag wird auf gedrucktem Formular Rathsbogen ausgefertigt.

Die Beteiligten haben daher ihre Verzeichnisse nur in einfachen unterschriebenen Exemplaren einzurichten, und zwar die hiesigen in der Rathswache, die auf dem Brodmärkte befindlichen beim Marktvoigt.

Nach diesen Verzeichnissen werden von unsren Beamten die Formulare aufgeführt und letztere sind von den Bäckern oder Verkäufern nach vorgängiger Vergleichung mit den eingereichten Verzeichnissen zu unterschreiben. Nach der Unterschrift werden sie gestempelt und unentgeltlich ausgehändigt, die eingereichten Verzeichnisse aber zur Kontrolle zurück behalten.

- 3) Das ausgefertigte Verzeichniß muß mindestens je auf den Zeitraum von 14 Tagen festgehalten, im Uebriegen aber bei jeder Abänderung in der vorgeschriebenen Weise erneuert werden.

- 4) Jedes Brodpaar ist mit so viel Gruben zu versehen, als es Pfunde (halbe Kilogramme) wiegen soll.

- 5) Jeder auf hiesigem Brodmärkte festhaltende Bäcker oder Brodverkäufer hat an seinem Stande eine Tafel anzuhängen, auf welcher sein Name und Wohnort deutlich angezeichnet ist.

- 6) Beihilfe Überwachung wegen richtigen Gewichts des Brodes und der unter 1 b verzeichneten Backwaren werden durch unsre mit Beaufsichtigung des Marktleiters beauftragten Beamten und unsre Diener Nachwiegungen bei den Bäckern und Verkäufern von Backwaren stattfinden.

Auch ist jedem Käufer die Benutzung der in der Rathswache sowie der an den Wochenmarkttagen auf dem Brodmärkte öffentlich aufgestellten Waage zum Nachwiegen der hier verkauften Backwaren gestattet.

- 7) Das Festhalten von minderwertigem Brod oder minderwertigen Backwaren der unter 1 b verzeichneten Sorten wird nach §. 148, der Gemeinde-Ordnung mit Geldstrafe bis zu 150. Mark oder im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu vier Wochen, sonstige Bernachlässigung dieser Vorschriften mit Geldstrafe bis zu 60. Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Hierbei haben auch die Bäcker und Verkäufer von Brod wie Backwaren in jedem Falle ihre Angehörigen, Gewerbegehülfen und Dienstleute persönlich zu vertreten.

Leipzig, am 15. Februar 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Dr. Reichel.

## Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29. Januar d. J. werden die hiesigen Steuerpflichtigen aufgefordert, die am 1. Februar a. e. mit 3 Pf. von jeder Steuer-einheit fällig gewesene Grundsteuer nebst den städtischen Abgaben an 2,2 Pfennigen von jeder Grundsteuer-einheit bis spätestens den 28. dieses Monats an die Stadt-Steuer-Einnahme allhier — Ritterstraße 15, Georgenhalle, 1. Treppe rechts — zu bezahlen, da nach Ablauf der Frist die gesetzlichen Maßregeln gegen die Säumigen eintreten müssen.

Leipzig, den 21. Februar 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Taube.

Leipzig, 26. Februar.

Die Gerüchte von einem unmittelbar bevorstehenden Ausbruch des russisch-türkischen Krieges stellen sich als vorzeitig heraus. Wenigstens sieht man von Petersburg aus den offiziellen russischen Apparat in Bewegung, um den erhitzen Gemüthern, welche den Pruth schon überdrückt und die Russen schon in Rumänien eingedrungen, Ruhmung zuzuführen. Richtig bleibt trotz allem, daß Ruhland zum Kriege entschlossen ist und auf dem Sprunge steht, ihn zu erobern. Nur ist bei der vorsichtigen umherschweifenden Geduldigkeit, mit der die Kortschatowsche Diplomatie sich bisher vorwärts gewollt hat, ein so hastiger Schritt, wie es eine plötzliche Kriegserklärung wäre, nicht zu erwarten. Ruhland wird nicht eher loszulassen, als bis es volle Gewissheit über die Haltung Englands hat. Dieses hat ja der Ausfrage Kortschatows, was man nach dem Scheitern der Konferenz mit den Porte zu thun gedenke, noch nicht in feierlicher und bindender Weise Stellung genommen. Ob will Zeit gewinnen und die Entscheidung hinauszögern. Allzu lange wird es die Antwort aber nicht hinauszchieben können, ohne dass diplomatischen Brauch zu verlegen und Ruh-

land empfindlich zu kränken. Fällt die Antwort, der bisherigen Haltung Englands gemäß, passiv und neutral aus, erklärt das Londoner Cabinet, daß es der Porte weder entgegentrete, noch ihr helfen wolle, so hat Ruhland freie Hand und wird dann unverzüglich zur That schreiten. Macht aber England eine neue Schwenzung und zieht es sich bereit, mit Ruhland und Österreich gemeinsam an eine thatächliche Lösung der orientalischen Frage zu gehen, so könnte diese allerdings in ein ganz anderes Stadium treten; wahrscheinlich aber ist eine solche Wendung nicht, und darum müssen wir uns sogleich an den Gedanken eines großen und blutigen Ringkampfes zwischen Ruhland und der Türkei gewöhnen. Die jetzige Ungewissheit kann ihr Leben nur noch nach Wochen fristen, da beide Staaten, aufs höchste angespannt, unter schrecklichem Ruhlande zu leiden beginnen. Die kurze Zwischenzeit, die ihm noch vergönnt und sehr willkommen ist, wird Ruhland zur Verbündung seiner Vorbereitungen benutzen. Denn groß und zahlreich sind die Schwierigkeiten, die es schon auf seinem Vormarsch zu überwinden haben wird. Selbst wenn der Pruth glücklich überschritten ist, werden die Russen, abgesehen von den elementaren

Auslage 15.000.  
Abonnementspreis viertelj. 4½ Th.  
incl. Dringergabe 5 Th.  
durch die Post bezogen 6 Th.  
Durch eine Nummer 30 Pf.  
Belegexemplar 10 Pf.  
Gebühren für Extrabedienungen  
sowie Postbedienung 30 Pf.  
mit Postbeförderung 45 Pf.  
Inserate 10 Pf. Beurteilung 20 Pf.  
Großes Schrift laut unserem  
Preisverzeichniß — Tabellarischer  
Satz nach höherem Tarif.  
Reklamen unter dem Redaktionsschluß  
die Spaltseite 40 Pf.  
Inserate sind fests an d. Redaktion  
zu senden. — Redact wird nicht  
gegeben. Zahlung präsummirt  
oder durch Postversand.

## Steuer-Zuschlag

zur Deckung des Aufwandes der Handelskammer.

Auf Grund von §. 17, Art. 2a. und 8 des Gesetzes vom 23. Juni 1863, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegegeses vom 15. October 1861 betr., haben wir beschlossen, zur Deckung unseres Verwaltungsaufwandes — und zwar in Gemäßheit von §. 7 der Börsenordnung für Leipzig vom 28. März 1870, einschließlich des Aufwandes der Börse — für das laufende Jahr von den für die Handelskammer Wahlberechtigten (d. h. von den als Kaufleute oder Fabrikanten mit mindestens 30. L. ordentlicher Gewerbesteuern Besteuereten in Leipzig und dem Bezirk der Amtshauptmannschaft Leipzig)

einen Zuschlag von zwei Pfennigen auf jede volle Mark Gewerbesteuer zum ersten Decembertag erheben zu lassen, und es wird derselbe, nachdem das Königliche Finanzministerium an den Kreissteuerrath das Erforderliche verfügt hat, hierdurch ausgeschrieben.

Leipzig, den 15. Februar 1877.  
Die Handelskammer.  
Wachsmuth, Vorl. Dr. Gensei, Secr.

## Bekanntmachung.

Wir beabsichtigen in nächster Zeit die Südstraße auf dem Tracte der Immobiliengesellschaft von der Kochstraße bis zur Kronprinzenstraße neu zu pflastern und ergeht deshalb an die Besitzer der angrenzenden Grundstücke und bez. an die Anwohner hierdurch die Aufforderung, etwa bedrohte, den bezeichneten Straßentrag berührende Arbeiten an den Privat-Gas- und Wasserleitungen und Beleuchtungen ungestüm und jedenfalls vor der Neupflasterung auszuführen, da mit Rücksicht auf die Erhaltung eines guten Straßenpflasters dergleichen Arbeiten während eines Zeitraumes von 5 Jahren nach beendeter Neupflasterung in der Regel nicht mehr zugelassen werden.

Leipzig, am 24. Februar 1877.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Georgi. Wangemann.

## Bekanntmachung.

Die Lieferung von 500 Stück Baumkörbe, bestehend in wahrensbrümmigem Rohrgestelle von ca. 30 Centimeter unterem und ca. 20 Centimeter oberem Durchmesser bei einer Höhe von 1 Meter 90 Centimeter, soll in Submission vergeben werden.

Geignete Bewerber hierfür sollen versichtige Offerten mit Bezeichnung "Baumkörbe" bis zum 3. März; a. o. Abends 6 Uhr auf dem Rathause, wo auch die näheren Bedingungen zu erfahren sind, abgeben.

Leipzig, den 23. Februar 1877.

Des Rath's Straßenbau-Deputation.

## Holzpfanzen-Versaft.

Von dem Leipziger Forstrevier Connwitz können in diesem Frühjahr durch den Revierwalter Herrn Förster Schönerr in Connwitz gegen Saarzahlung oder Postnachnahme nachgekennete Holzpfanzen bezogen werden, als:

ca. 100	Hundert	2-jährige Saatäpfchen	2%	2,00
200	"	1-jährige "	2%	1,00
100	"	1-jährige Saatäpfchen	2%	0,75
10	"	5-jährige eingeschulte Robbuchen	75—100 cm. Höhe 2%	18,00
10	"	6-jährige eingeschulte Birken von 1½—2 Meter Höhe 2%	15,00	15,00
15	"	echte, gut bewurzelte Laubholzpfanzen 2%	4,00	4,00
8	"	echte doppelseitige 2%	3,00	3,00
50	"	2-jährige Weißstrandkiefern 2%	1,50	1,50
50	"	2-jährige Schwarzkiefern 2%	1,50	1,50
50	"	2-jährige gem. Kiefern 2%	1,00	1,00
200	"	Büdner mit Ballen von ca. 1 Meter Höhe 2 Stück	0,50	0,50

Verladung und Transport zur Bahn wird billigt berechnet.

Leipzig, am 17. Februar 1877.

Des Rath's Forst-Deputation.

## Holzpfanzen-Versaft.

Von dem städtischen Forstrevier Burgau können durch den Revierwalter Herrn Obersöfler die Holzpfanzen gegen Saarzahlung oder Postnachnahme abgegeben werden, als:

20,000	Stück	zwei-jährige Eichen-zaat à Hundert	2 L.	—
100	"	holzäldere Linden von 2—2½ Meter Höhe à Stück	1 · 50	—
500	"	gewöhnliche Linden von 2—2½ Meter Höhe à Stück	— · 75	—
1000	"	eingeschulte Birken à 2—2½	— · 50	—
1000	"	· 1½—2 Meter Höhe à Hundert	— · 30	—
1000	"	echenblättrige Ahorn von 2—2½ Meter Höhe à Hundert	30	—
300	"	Ahorn zu Alcedinum mit Kronen von 3 Meter Höhe à Stück	1 · —	—
300	"	großblättr. Ulmen von 3 Meter Höhe à Stück	— · 1	—
1000	"	Weyerschen von 2—3 Meter Höhe à Hundert	40	—
500	"	Weißbuchen von 1½—2 Meter Höhe à Hundert	6	—
1000	"	Fichten mit Ballen 1½—1¾ Meter Höhe à St. 75 f. i. Hund. 65	—	—
3000	"	1 Meter. Höhe à St. 50 f. im Hund. 40	—	—
500	"	Wälder mit Ballen 1—1½ Meter Höhe à Stück	— · 50	—
100	"	Tannen mit Ballen 1—1½ Meter Höhe à Stück	1 · 50	—

Leipzig, am 14. Februar 1877.

Des Rath's Forst-Deputation.

Schwierigkeiten, noch auf allerlei Hindernisse und jüngste Erwerbungssucht den gerechten Unwillen Europas und eine neue Coalition der Westmächte und Österreich gegen Ruhland herauszubringen. Wenn letzteres Maß zu halten weiß und die slawischen Provinzen vom östlichen Ende befreit, ohne sie selbst verschlingen zu wollen, so wird es einen großen Culmurs feiern, zugleich aber seine Machtposition stärken, ohne diejenige anderer Staaten zu bedrohen.

## Tagesgeschichtliche Übersicht.

Leipzig, 26. Februar.

Zehn Jahre waren am 24. Februar d. J. verflossen seit dem Tage, an welchem König Wilhelm von Preu